

# Starke Arbeit: der Erdbau

Die Bundesinnung Bau hat einen neuen Informationsfolder über die Leistungen der österreichischen Erdbau-Betriebe herausgegeben.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die neue Publikation beschreibt insbesondere die Tätigkeitsbereiche und die Zugangsvoraussetzungen des Gewerbes „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ (vormals Teilgewerbe Erdbau). Die Tätigkeitsbereiche sind mit dem früheren Teilgewerbe Erdbau ident, das heißt zum Beispiel Aushübe, Verfüllungen, Verführen, Drainagierungen, Abbrüche oder Steinschlichtungen. Bei den Zugangsvoraussetzungen wird auf den Erdbau-Lehrgang eingegangen, der an den BAUAkademien angeboten wird.

Die Absolvierung dieses Lehrgangs ist eine notwen-



dige Voraussetzung für die Führung des Erdbau-Logos. In jedem Fall muss für die Gewerbebeanmeldung auch eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich des Erdbaus nachgewiesen werden.

Weiters wird die Abgrenzung zum freien Gewerbe „Erdbeweger“ beschrieben. Erdbeweger dürfen nur Erdbewegungsarbeiten bis zu einer Tiefe von 1,25 m durchführen, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind.

Die Erstellung der neuen Broschüre wurde vom Fachausschuss für Erdbau der Bundesinnung Bau unter dem Vorsitz von BM Ing. Friedrich Hollaus inhaltlich begleitet. ■



Der Folder kann unter [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen) heruntergeladen werden.

Weitere Service-Angebote für Erdbaubetriebe finden Sie unter: [www.bau.or.at/Erdbau](http://www.bau.or.at/Erdbau)

## Einstufung eines Prokuristen

Der OGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Einstufung eines Prokuristen im KollV Bauangestellte beschäftigt. Er kam zum Ergebnis, dass zwar der Kollektivvertrag dem Grunde nach anzuwenden ist, die Mindestentgeltbestimmungen aber nicht.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

In dem vom OGH entschiedenen Fall war ein Angestellter in die Gruppe A4 eingestuft worden, begehrte aber eine Einstufung in die Gruppe A5. Der Text des KollV lautet: „In diese Gruppe gehören jene Angestellten, die gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder der Geschäftsleitung selbständig, große Verantwortung tragend, schöpferisch arbeiten und in der Regel auch Gruppen von Arbeitnehmern führen. [...]“ Dann folgt eine Aufzählung von Beispielen (zB Bauleiter von Großbaustellen), wobei im letzten Halbsatz darauf hingewiesen wird, dass die Einstufung in A5 nur dann zu erfolgen hat, „sofern diesen Angestellten nicht die Prokura erteilt worden ist.“

Für Prokuristen gilt nach § 2 Abs 2 lit b KollV Bauangestellte der gesamte Kollektivvertrag nur dann, wenn sie arbeiterkammerumlagepflichtig sind. Die Ausnahme von dieser Regelung kommt in der Praxis höchst selten vor. Strittig war nun, ob der Hinweis auf die Prokura bei der Gruppe A5 nur ein verkürzter Hinweis auf die nichtarbeiterkammerumlagepflichtigen Prokuristen sei oder tatsächlich alle Prokuristen erfasse. Der OGH nahm den Text wörtlich und entschied, dass Prokuristen unabhängig von der Arbeiterkammerumlagepflicht nicht in die Gruppe A5 einzustufen seien. In diesem Fall gilt also grundsätzlich der KollV, nicht aber die Mindestentgeltbestimmung.

### Bedeutung der Entscheidung

Aus der Tatsache, dass Prokuristen im Kollektivvertrag Bauangestellte den Mindestentgeltbestimmungen nicht unterliegen, folgt, dass bei ihnen eine Unterentlohnung iSd Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (konkret § 29 LSD-BG) nicht erfolgen kann, weil es keine Mindestentgeltregelung gibt. Mangels einer solchen sind auch darüber hinausgehende Entgeltbestandteile nicht ableitbar.

Zu beachten ist aber, dass die restlichen Teile des KollV auch für Prokuristen gelten, also z. B. Bestimmungen zur Arbeitszeit, zu Dienstreisen oder zur Anrechnung von Karenzzeiten. ■